



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 384/2021**  
**vom 10. Dezember 2021**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/722]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 29bd (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0337**: Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 (Abl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/337 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf Einar FIFE

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1.

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.